

seiten der Gemeinden beinahe gar keine oder wenigstens eine höchst unbedeutende Mitwirkung hat stattfinden können. Es ist daher auch meine Absicht schon längst gewesen und sie wird nun auch hoffentlich in nicht zu langer Zeit in Ausführung kommen können, daß, abgesehen von der Frage über das Kirchenpatronat, jedenfalls wegen Besetzung der Schulstellen bei Gelegenheit der Reorganisation der das Schulwesen beaufsichtigenden Behörden möglichst zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, um diesen allerdings hier und da sehr stark hervortretenden Uebelständen entgegentreten zu können. Es ist natürlich, daß man dieses nicht auf einmal und in diesem Augenblick, abgesehen von der sonstigen Organisation, vornehmen kann; aber ich hielt es wenigstens für meine Pflicht, den Herren zu sagen, daß es die Absicht des Ministeriums ist, in dieser Beziehung möglichst vermittelnd einzutreten, sobald es sich um die Reorganisation der Schulbehörden handeln wird, was dann doch jedenfalls auf dem nächsten Landtage zur Sprache kommen muß. (Vereinzelt Bravo!)

Abg. Uhlemann: Meine Herren! Mein Standpunkt zu der vorliegenden Frage ist durch die Berathung der Kirchenordnung auf dem vorigen Landtage gegeben. Damals haben wir — der Abg. Dehnicke und ich — uns erlaubt, einen Antrag auf Beschränkung des Patronatsrechts einzureichen, und zwar von dem Grundsatz ausgehend, daß ein gänzlich Beseitigen des Patronats, wie es heute wieder der vorliegende Gesetzentwurf will, nicht durchzuführen sein würde. Der Antrag wurde durch einen mißlichen Zufall damals in der Berathung mit 32 Stimmen abgelehnt; er kam deswegen in der Ersten Kammer nicht zur Berathung. Ich bedauere dies heute noch; denn, meine Herren, es war eben der Vorschlag von der Ueberzeugung dictirt, daß etwas Mögliches geboten sein sollte, um in den verschiedenen gesetzgebenden Körpern zu einem einstimmigen Beschluß zu kommen. Wenn dies der Fall gewesen wäre, würden wir wahrscheinlich heute die Verhandlungen nicht gehabt haben. Ich wiederhole: leider ist das nicht der Fall gewesen, und nun ist der Weg ein weiterer geworden, um eine Beschränkung des Patronatsrechts zu erlangen. Ein gleicher Antrag würde, nach der Mehrzahl der bisher gehörten Redner zu schließen, heute hier nicht angenommen werden, wenn ich einen solchen auch, wie ich mir zu Anfang der Sitzung vorgenommen hatte, gestellt hätte. Ich glaube allerdings, daß, wenn er hier in dieser Kammer angenommen würde, dann auch die Erste Kammer geneigt sein könnte, demselben beizutreten, und daß sonach die politische Vertretung die Initiative der Synode gegenüber ergriffen und der Synode gleich Etwas zur weiteren gültigen Beschlußfassung vorgelegt hätte. So wird diese Sache, wie es scheint, den herumgedrehten Weg durchmachen: es wird erst von der Synode der Antrag an uns kommen und wir

werden darüber in der späteren Zeit zu entscheiden haben. Ob die Synode die Sache zuerst in die Hand nimmt; ob wir sie zuerst in die Hand nehmen, das schien mir ganz gleich, wenn nur überhaupt ein einstimmiger Beschluß von unserer Seite, d. h. von der politischen Vertretung Sachsens ins Leben gerufen werden könnte. Dazu scheint aber der Entwurf, wie er hier vorliegt als Gesetzentwurf, durchaus nicht die Basis bilden zu können. Meine Herren! Glauben Sie denn wirklich, wenn der Gesetzentwurf in die Erste Kammer hinüberkäme: das Patronatsrecht ist aufgehoben! — er würde angenommen werden? Ganz entschieden nicht! Ich hätte gewünscht, der Herr Abg. Temper hätte die Ansicht bloß in einem Antrag uns mitgetheilt; er hätte gesagt: „Die Zweite Kammer beantragt Das und Das.“ Dann, glaube ich, würde vielleicht volle Einstimmigkeit hier erfolgt sein oder wenigstens eine sehr bedeutende Majorität sich dafür erklärt haben. Ich glaube nicht, daß das richtig ist, gleich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der als Gesetz in dem zweiten und dritten Punkt eigentlich gar Nichts bietet, was einem Gesetz ähnlich sieht. Denn es ist ja von beredter Seite ausgeführt worden, daß man solche Bestimmungen, die bloße Hoffnungen oder Verweisung auf zukünftig zu erlassende, nicht näher bezeichnete Anordnungen ausdrücken, in den Gesetzentwurf nicht bringen kann. Dem unter III. hier mitgetheilten Antrag ist eigentlich durch soeben geschehene Mittheilung des Herrn Cultusministers schon Rechnung getragen worden, daß in einer nächsten Verfassungsgesetzgebung über die Schule, diesen dann jedenfalls von uns der politischen Vertretung allein zu beschließenden Gegenstand, eine Vorlage kommen solle. Also würde der Punkt auch heute bei uns eigentlich nicht weiter zur Berücksichtigung zu kommen brauchen. Nach alledem, wie nun einmal die Sachlage ist, halte ich es von meinem Standpunkt für geboten, mich mit dem Wunsche, daß das Patronatsrecht beschränkt werden sollte, und um Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden, wenigstens jetzt für den Günther'schen Antrag zu erklären, obwohl ich in der letzten Ständerversammlung denselben bekämpft habe; er könnte uns wenigstens dazu helfen, einen einmüthigen Beschluß der gesetzgebenden Factoren an die Synode zu bringen, so, daß dann gleich von dort herüber wieder ein Gesetzesvorschlag uns zukommen könnte, dem wir doch wahrscheinlich Alle oder in großer Mehrheit beistimmen könnten, während, wenn wir den vorliegenden Gesetzentwurf an die Erste Kammer bringen, wir voraus wissen, daß er nicht angenommen wird, daß also der Antrag an die Synode von unserer Seite aus keine Unterlage bietet, ein Gesetz, wie ich es wünsche, hervorzurufen zu können.

Abg. Jungnickel: Meine Herren! Darüber bin ich mir vollständig im Klaren gewesen, daß die Zeit gekommen sein dürfte, das noch bestehende Patronatsrecht über